

1 Ordnung zur Regelung des Vereinslogos und des Vereinswappens

1. Design des Vereinslogos (letzte Änderung GV 15.02.2020)

Als Vereinslogo kommen zwei verschiedene Designs zum Einsatz.

- a. Logo zur Verwendung in Briefen und sonstigem Schriftverkehr.



- b. Vereinswappen zur Verwendung, bspw. auf T-Shirts, Jacken und Plakaten.



2 Beitragsordnung

Regelung zu Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Arbeitsleistungen

1. Aufnahmegebühr: (letzte Änderung GV 15.02.2020)
 - a. Die Aufnahmegebühr ist auf 100,- € für aktive Mitglieder festgelegt.
 - b. Inaktive Mitglieder werden ohne Aufnahmegebühr in den Verein aufgenommen.
 - c. Bei Übergang vom inaktiven zum aktiven Mitglied wird die Aufnahmegebühr in Höhe von 100,- € fällig, in sofern sie nicht schon früher erhoben wurde.

2. Jahresbeitrag: (letzte Änderung GV 15.02.2020)
 - a. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder ist auf 60,- € jährlich festgelegt.
 - b. Der Jahresbeitrag für inaktive Mitglieder ist auf 30,- € jährlich festgelegt.
 - c. Der Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder, die das 12 Lebensjahr vollendet haben, ist auf 30,- € jährlich festgelegt.
 - d. Jugendliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, bleiben bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres beitragsfrei.
 - e. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Arbeitsleistungen: (letzte Änderung GV 20.08.2021)
 - a. Alle voll zahlenden, männlichen Mitglieder, die das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben, müssen je Kalenderjahr 4 Arbeitsstunden zum Wohl des Vereins leisten.
 - b. Ersatzweise muss eine Zahlung von 40,- € je Arbeitsstunde geleistet werden.
 - c. Mitglieder des Vereinsvorstands sind für die Dauer ihrer Amtszeit vom Leisten der verpflichtenden Arbeitsstunden befreit.

4. Einzug der Beiträge und Zahlungen: (letzte Änderung GV 15.02.2020)
 - a. Aufnahmegebühr sowie Jahresbeiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
 - b. Jedes Mitglied ist zur Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet.
 - c. Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden können überwiesen oder beim 1. Vorsitzenden oder dem 1. Kassierer oder deren Stellvertretern in bar gezahlt werden.

3 Ordnung Erweiterter Vorstand

1. Beisitzer (letzte Änderung GV 15.02.2020)
 - a. Die Anzahl der Beisitzer ist auf 4 festgelegt.
 - b. Aufgaben der Beisitzer
 - i. Unterstützen in der Planung und Durchführung der, durch den Verein festgelegten Veranstaltungen.
 - ii. Beaufsichtigen der Gewässer. (Gewässerwart)
2. Gewässerpaten (letzte Änderung GV 15.02.2020)
 - a. Inselweiher
 - b. Altarmweiher
 - c. Prims
 - i. Aufgabe der Gewässerpaten ist die Aufsicht über den Ordnungsgemäßen Zustand der Gewässer wahrzunehmen.
 - ii. Zum Erhalt oder zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands kann jeder Gewässerpaten zu jeder Zeit einen Arbeitseinsatz einberufen.